

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



44. Jahrgang

Salzgitter, 4. Oktober 2017

Nummer 22

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
91	Wahlbekanntmachung - Wahl zum Niedersächsischen Landtag am Sonntag, 15. Oktober 2017	173
92	Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis Nr. 49 Salzgitter – Wolfenbüttel zur Bundestagswahl am 24. September 2017	175
93	Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung einer Veränderungssperre in Salzgitter-Barum „An der Zuckerfabrik“	176
94	2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 15. Oktober 2017	178
95	Öffentliche Zustellungen	178

Seite 172

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

91

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Salzgitter, 02. Oktober 2017

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Salzgitter ist in 100 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke 001 – 071 gehören zum Wahlkreis 11 - Salzgitter -, die Wahlbezirke 072 – 100 zum Wahlkreis 10 – Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24. September 2017 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände der Wahlkreise 10 und 11 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 15. Oktober 2017 um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6 – 8 in Salzgitter-Lebenstedt zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen/die Wähler haben zur Wahl Ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereit zu halten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. deren Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerberin / Bewerber sie gelten soll,
- und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- c) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung
gez. Michael Tacke

92

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis Nr. 49
Salzgitter – Wolfenbüttel zur Bundestagswahl am 24. September 2017**

Gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis Nr. 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 nach § 76 Abs. 2 BWO festgestellt hat:

A: Wahlberechtigte: 206.133
B: Wählerinnen/Wähler: 157.046

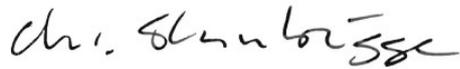
Erststimmen		Zweitstimmen	
Ungültige Stimmen:	1.567	Ungültige Stimmen:	1.327
Gültige Stimmen:	155.479	Gültige Stimmen:	155.719

davon entfallen auf

1. Lagosky	CDU	45.310	1. CDU	45.985
2. Gabriel	SPD	66.587	2. SPD	50.482
3. El Boustami	GRÜNE	6.680	3. GRÜNE	10.213
4. Perli	DIE LINKE.	9.290	4. DIE LINKE.	11.266
5. Neubert	FDP	7.268	5. FDP	12.450
6. Dr. Wolfrum	AfD	18.564	6. AfD	19.115
7. Golland	PIRATEN	1.335	7. PIRATEN	684
			8. NPD	606
			9. Tierschutzpartei	1.591
			10. FREIE WÄHLER	531
			11. MLPD	74
			12. BGE	207
			13. DiB	197
			14. DKP	31
			15. DM	430
			16. ÖDP	117
			17. Die PARTEI	1557
			18. V-Partei ³	183
19. Jagau	Andere Perspektiven	283		
20. Salveter	Bürgerinitiativen BIBS	162		

Der Kreiswahlausschuss hat ferner gemäß § 76 Abs. 3 BWO festgestellt, dass der Bewerber **Sigmar Gabriel, SPD**, im Wahlkreis Nr. 49 gewählt ist.

Wolfenbüttel, den 28. September 2017



Christiana Steinbrügge
Kreiswahlleiterin

93

Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung einer Veränderungssperre in Salzgitter-Barum „An der Zuckerfabrik“

Aufgrund der §§ 14 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 23.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 28. Oktober 2015 in Kraft getretene Veränderungssperre für Salzgitter-Barum „An der Zuckerfabrik“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, am 19.09.2017

gez.
Klingebiel
(Oberbürgermeister)

94

Der Kreiswahlleiter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Wahlbüro -

02.10.2017

Amtliche Bekanntmachung**2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 15. Oktober 2017**

Der Kreiswahlausschuss für die **Landtagswahlkreise 10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter und 11 - Salzgitter** - tritt

am **19.10.2017**
um **14.00 Uhr**
im **Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, Sitzungszimmer 68**

zur 2. öffentlichen Sitzung zusammen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 10 – Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter und 11 - Salzgitter gemäß § 68 Abs.2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

In Vertretung
gez. Wolfram Skorczyk
stellvertretender Kreiswahlleiter

95**Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Skrutek, Vladimir 32.4/00.81725216	Safazikova 14 911 01 Trencin Slowakische Republik	Straßenverkehrsgesetz	14.09.2017

Seite 178

Eckhardt, Frank Schützenallee 3 Straßenverkehrsgesetz 18.09.2017
32.4/00.11701508 30519 Hannover b. Fa Ascop Bürosysteme

Ludes, Michael Boppstraße 11 Straßenverkehrsgesetz 20.09.2017
32.4/00.81726521 10967 Berlin

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **01.11.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift